



Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 101 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/73/510 und A/73/510/Corr.1)*]

73/65. Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [48/75 L](#) vom 16. Dezember 1993, [53/77 I](#) vom 4. Dezember 1998, [55/33 Y](#) vom 20. November 2000, [56/24 J](#) vom 29. November 2001, [57/80](#) vom 22. November 2002, [58/57](#) vom 8. Dezember 2003, [59/81](#) vom 3. Dezember 2004, [64/29](#) vom 2. Dezember 2009, [65/65](#) vom 8. Dezember 2010, [66/44](#) vom 2. Dezember 2011 und [67/53](#) vom 3. Dezember 2012, ihre Beschlüsse [68/518](#) vom 5. Dezember 2013 und [69/516](#) vom 2. Dezember 2014, ihre Resolutionen [70/39](#) vom 7. Dezember 2015 und [71/259](#) vom 23. Dezember 2016 sowie ihren Beschluss [72/513](#) vom 4. Dezember 2017 zum Thema eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper,

sowie unter Hinweis auf das Dokument [CD/1299](#) vom 24. März 1995, aus dem hervorgeht, dass sich alle Mitglieder der Abrüstungskonferenz geeinigt hatten, dass es nach dem Mandat zur Aushandlung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper den Delegationen freisteht, während der Verhandlungen jede der in dem Dokument genannten Fragen im Hinblick auf ihre Prüfung zur Sprache zu bringen,

bekräftigend, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass auch weiterhin die internationale Entschlossenheit dazu besteht und die Aufmerksamkeit auf hoher Ebene darauf gerichtet wird, praktische Fortschritte bei der Herbeiführung einer Welt ohne Kernwaffen und bei der Nichtverbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu erzielen,

eingedenk der anhaltenden Bedeutung und Relevanz der Abrüstungskonferenz und unter Hinweis auf die von ihr in der Vergangenheit erreichten Erfolge bei der Aushandlung von Übereinkünften auf dem Gebiet der Nichtverbreitung und der Abrüstung,



unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bericht des Nebenorgans 2 der Abrüstungskonferenz über die Verhütung eines Atomkriegs, einschließlich aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten, mit einem allgemeinen Schwerpunkt auf dem Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper¹ im Konsens verabschiedet wurde,

mit Interesse erwartend, dass die Konferenz ihr Mandat als das weltweit einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen erneut erfüllt,

überzeugt, dass ein nichtdiskriminierender, multilateraler und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verbietet, maßgeblich und praktisch zu den Anstrengungen zugunsten der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen beitragen würde,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle spaltbaren Materials bei der Herstellung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern und der weit zurückreichenden Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Aushandlung eines Vertrags, der die Herstellung dieses Materials für derartige Zwecke verbieten würde,

sowie in dem Bewusstsein, dass ein künftiger Vertrag nicht die Herstellung spaltbaren Materials für nicht verbotene militärische Zwecke oder für die zivile Nutzung im Einklang mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten untersagen oder das Recht der Staaten auf die friedliche Nutzung der Kernenergie anderweitig beeinträchtigen soll,

unter Hinweis auf Maßnahme 15 der Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Konsens vereinbart wurden², wonach die Abrüstungskonferenz im Rahmen eines vereinbarten, umfassenden und ausgewogenen Arbeitsprogramms unter anderem unverzüglich mit der Aushandlung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für den Einsatz in Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern beginnen soll, im Einklang mit dem Bericht des Sonderkoordinators von 1995 (CD/1299) und dem darin enthaltenen Mandat,

unterstreichend, dass der in Dokument A/70/81 enthaltene Konsensbericht der Gruppe von Regierungssachverständigen nach Resolution 67/53 und die ihm zugrundeliegenden Beratungen den Staaten als wertvoller Bezugspunkt dienen und eine nützliche Ressource für die Verhandlungsparteien eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper sein sollen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der 2017 und 2018 geleisteten Arbeit der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper, die der Generalsekretär nach Resolution 71/259 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung einberufen hat und die den Auftrag hat, die wesentlichen Elemente eines künftigen nichtdiskriminierenden, multilateralen und wirksam verifizierbaren Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu prüfen und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben, auf der Grundlage des Dokuments CD/1299 und des darin enthaltenen Mandats,

¹ CD/2139.

² Siehe 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, Conclusions and recommendations for follow-on actions.

begrüßend, dass die Mitgliedstaaten an informellen Konsultativtagungen teilgenommen haben, die vom Vorsitz der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper als offene Tagungen organisiert wurden, damit alle Mitgliedstaaten interaktive Gespräche führen und ihre Auffassungen zu einem Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper austauschen konnten,

in der Überzeugung, dass künftige Verhandlungsparteien den in Dokument [A/73/159](#) enthaltenen, in Verbindung mit Dokument [A/70/81](#) zu lesenden Bericht der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper nach Resolution [71/259](#) bei ihren Erörterungen in Betracht ziehen sollen,

in dem Bewusstsein, wie wichtig konzertierte Anstrengungen sind, um zu gewährleisten, dass sowohl Frauen als auch Männer gleichberechtigt, umfassend und wirksam am Prozess der Verhandlungen über einen künftigen Vertrag mitwirken können,

1. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich ein Arbeitsprogramm zu vereinbaren und durchzuführen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Dokuments [CD/1299](#) und des darin enthaltenen Mandats beinhaltet;

2. *begrüßt*, dass der in Dokument [A/73/159](#) enthaltene Bericht der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper nach Resolution [71/259](#) im Konsens angenommen wurde;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, den Bericht der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper der Abrüstungskonferenz vor ihrer Tagung 2019 zuzuleiten;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Bericht der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper in Verbindung mit Dokument [A/70/81](#) gebührend zu berücksichtigen, einschließlich der darin enthaltenen Forderung, Maßnahmen, die die Aufnahme von Vertragsverhandlungen erleichtern und das Vertrauen stärken könnten, weiter zu prüfen, und fordert die Abrüstungskonferenz auf, den Bericht umfassend zu prüfen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu erwägen;

5. *fordert* die Abrüstungskonferenz *mit Nachdruck auf*, weitere Sachverständigenarbeit zu leisten, um alle maßgeblichen Aspekte eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper näher auszuarbeiten, einschließlich der praktischen Anwendung der verschiedenen Ansätze der Vertragsverifikation, und den Ressourcenaufwand zu bewerten, der mit der Verwendung der verschiedenen möglichen Elemente in einem Vertrag verbunden wäre;

6. *fordert* die künftigen Verhandlungsparteien eines Vertrags *auf*, die Arbeit der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zusammen mit der Arbeit der Gruppe von Regierungssachverständigen gegebenenfalls in ihren Erörterungen zu berücksichtigen;

7. *beschließt*, den Unterpunkt „Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*45. Plenarsitzung
5. Dezember 2018*